

Zur Frage burgenkundlicher Definitionen und Bezeichnungen

In Heft II des Jahrgangs 1962 dieser Zeitschrift hat W. S i e p e r¹⁾ einen ausführlichen und sehr inhaltsreichen Beitrag über die Bedeutung der Burg im mittelalterlichen Befestigungswesen gegeben). Er beklagt gleichzeitig den Begriffswirrwarr, der die Übersicht erschwere und sich störend auswirke. Um zu einer Ordnung zu gelangen, sei es unerlässlich, zwischen ernst zu nehmenden Wehranlagen — den eigentlichen Burgen — und allen übrigen festen Anlagen ziviler Orientierung zu unterscheiden. Da der zivile Sektor verschiedenartige Anlagen umfasse, benutzt er für diese den Sammelnamen „Nichtburg“ und er schlägt dann weiter vor, zwischen den beiden Wissensgebieten der Burgenkunde und — dem Behelfsbegriff Nichtburg entsprechend — der Nichtburgenkunde zu unterscheiden, um die bisherige Vermischung zu vermeiden und damit die echten Burgen erkennbar zu machen.

Mit diesem Urteil über eine fehlende Begriffsklarlegung steht Sieper nicht allein. So sagt beispielsweise Th. Wildeman²⁾: „In der Weltgeschichte ist durch allzusehr verallgemeinerten Gebrauch des Wortes und des Begriffes „Burg“ eine gewisse Verwirrung angerichtet worden“. Das sei umso erstaunlicher, weil die Burg seit dem 10. bis zum 16. Jahrhundert eine so hochbedeutsame und aus der Weltgeschichte gar nicht wegzudenkende Rolle gespielt habe. Mag auch das Wort Weltgeschichte von Wildeman zu umfassend gewählt sein, so ist doch sicher, daß für das Verständnis der im mittelalterlichen Europa wirksamen Kräfte es ungünstig war und ist, wenn es an einer begrifflichen Abgrenzung der Burg gegenüber anderen Anlagen, wie festen Häusern, Schlössern und Festungen fehlte und noch fehlt. Nun liegen die Dinge so, daß in der Burgenkunde der spezielle Teil — das heißt der beschreibende — sehr umfangreich ist, während dem allgemeinen Teil, dem die Aufgabe zufällt, Begriffsbestimmungen zu geben, bisher in typologischer Hinsicht zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Daraus erklärt sich die große Unsicherheit in der Bezeichnung der Anlagen.

Die Burgen, die festen Höfe und Häuser, auch die Schlösser und Festungen sind aber baulich und geschichtlich derart miteinander verwoben und in regionalen Beschreibungen immer wieder gemeinsam behandelt worden, daß man gegen ihre Trennung in zwei Wissensgebiete Bedenken haben muß. Auch die Mitglieder der Deutschen Burgenvereinigung werden einer solchen Trennung nicht folgen wollen. Wahrscheinlich ist sogar zweckvoller, für sie gemeinsam Begriffe aufzustellen, wodurch es besonders gut gelingen könnte, die echten Burgen herauszuheben, indem gleichzeitig ihre Abgrenzung gegen die übrigen wehrhaften und offenen Anlagen besonders deutlich wird.

Diese Überlegung hat den Verfasser veranlaßt, für die wehrhaften und denkmalswürdigen Profanbauten die **Tafel I** aufzustellen. Sie nennt und trennt in der Spalte 1 sechs Hauptgruppen, nämlich Burg, festes Haus, Schloß, Herrensitz, Burgartige Anlage und Festung. Maßgebend für diese Teilung war die Absicht des Erbauers bei der Errichtung der Anlage, weil diese Absicht typologisch das Primäre war. Das Primäre beginnt im Nullpunkt und in unserem Falle ist dies der Zustand, in dem noch kein

„erster Spatenstich“ getan ist und noch kein Stein auf den anderen gelegt wurde, ein Bauwille aber bereits vorhanden war. Erfäßt man diesen Bauwillen, so wird man von ihm aus in der Aufstellung der Typen, Klassen, Arten und Begriffe den richtigen Wegweiser besitzen. Den unterschiedlichen Ansichten der Bauherren entsprechend ist dann zu trennen nach: Wehrbau zur Verteidigung eines territorialen Machtanspruchs für „Burg“, Schutz vor räuberischen Überfällen für „Festes Haus“, Repräsentation und sehr hohe Wohnansprüche für „Schloß“, offener, herrschaftlicher Wohnbau in Verbindung mit Großgrundbesitz für „Herrensitz“, Nachbildung des Burgenstils für „Burgartige Anlage“ und schließlich gegen feindliche Truppenverbände verteidigungsfähige Anlagen für „Festung“, die einer langandauernden Belagerung standhalten sollte und kriegstechnisch die Burg ablöste.

Da im Vorstehenden der Bauwille der Angelpunkt der Typologie ist, mag erörtert werden, ob dies berechtigt ist. Soweit es sich um einen neuzeitlichen Schloß- oder Festungsbau oder um den Neubau einer burgartigen Anlage handelt, wird man schnell bereit sein, den Bauwillen als entscheidend gelten zu lassen. Erst dort, wo es schwierig ist, aus dem Dunkel der Vergangenheit Rückschlüsse auf den Bauwillen zu ziehen, mag dieser deswegen nicht so ausschlaggebend erscheinen, weil die Komponenten, die zu seiner Bildung geführt haben, nicht so sicher beurteilt werden können. Aber ebenso wie in der Neuzeit waren Komponenten des Bauwillens Ausübung von Macht über Andere, Abwehr der Macht oder der Bosheit Anderer, Abhängigkeit von einem Anderen, die charakteristischen Eigenschaften des Bauherrn sowie seine Wünsche, für sich und die Seinen Besitz und Lebensunterhalt zu sichern. Diese Begehren finden unabhängig vom Lauf der Zeiten ihre Zusammenfassung im Bauwillen, der demgemäß tatsächlich maßgebend dafür ist, daß der Bau seiner Zweckbestimmung entsprach. Dem steht nicht entgegen, daß der Bauherr sich in der Planung von einem Baumeister beraten ließ und daß die Bauleute aus ihren handwerklichen Erfahrungen manche baulichen Einzelheiten einfließen, gegenüber der Zweckbestimmung und dem Bauwillen waren dies aber sekundäre Dinge.

Die Spalte 2 der **Tafel I** gibt diese Zweckbestimmung an, die jeweils eine wesentlich andere ist. Die Abgrenzung ist also keineswegs eine künstliche, vielmehr eine ganz natürliche. Man denke auch daran, daß das Leben ein Kampf und eine ständige Sorge für das Überleben ist und war, ganz besonders in früheren Jahrhunderten. Wer überleben wollte, mußte fliehen, sich verstecken, sich schützen, sich wehren, sich verteidigen, sich gemeinsam mit anderen verteidigen oder sich durch andere verteidigen lassen. Der von diesen lebenswichtigen Notwendigkeiten und den Zeitumständen bestimmte Bauwille grenzt als das entscheidende Merkmal die 6 Hauptgruppen gegeneinander ab.

Im Laufe der Jahrhunderte kann sich der Bauwille bei geänderten Verhältnissen geändert haben. So kann ein festes Haus zu einer Burg ausgebaut, eine Burg zu einem Schloß erweitert worden sein, wobei die Wehranlage teils ganz, teils aus Traditionsgründen nur zum Teil beseitigt worden sein mag. Für die Einordnung der Anlage in eine andere Hauptgruppe ist dann entscheidend, ob der Umbau der Absicht entsprechend erfolgreich war.

Die nachfolgende Untersuchung führt die Arbeiten für eine Nomenklatur und Typologie der Burgenkunde fort, erarbeitet die Begründung für die Notwendigkeit solcher Arbeit und gibt eine Grundlage für die systematische Aufgliederung der Burgenformen, der festen Häuser, der Schlösser und der Militärbauten. Aus Platzmangel mußte die Ausarbeitung leider sehr gedrängt gesetzt werden. Da ihr grundlegende Bedeutung zukommt, glauben wir, auf die ernste Verarbeitung und auf eine mitarbeitende Stellungnahme und Auswertung rechnen zu dürfen.

Die Schriftleitung

Das bedeutet, daß der gegenwärtige Bauzustand die Grundlage der Einordnung sein muß. Hat sich aber in der Entwicklung des Bauwerks aus der ursprünglichen Anlage eine wesentliche Veränderung ergeben, beispielsweise vom festen Hof zur Burg oder von einer Kunsthügelburg zum festen Haus, so sind derartige Veränderungen — auch wenn sie nicht völlig genau geklärt sind — für das Verständnis und für die Beurteilung der Anlage von so entscheidender Bedeutung, daß sie in burgenkundlichen Berichten an erster Stelle erwähnt werden müßten.

Da sich im Laufe der Jahrhunderte die bautechnischen Möglichkeiten geändert haben, ergeben sich die unterschiedlichen Ausführungsarten, die in der Spalte 3 aufgeführt sind. Die hier genannten Typen lassen sich natürlich weiter unterteilen, es hätte aber den Rahmen der **Tafel I** gesprengt, wenn auch die verschiedenen Unterteilungen hätten hereingenommen werden sollen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die folgende Definition der Burg. Man hat darunter ein mit Wohnraum ausgestattetes Bauwerk zu verstehen, das einem territorialen Herrschaftsanspruch diene und seiner Wehrhaftigkeit nach in der Lage war, diesem auch im Kampf Geltung zu verschaffen. Dabei ist unwesentlich, ob die Burg lehns herrlichen oder lehns pflichtigen Charakter hatte oder ob sie nebenbei Verwaltungssitz dessen war, der den Herrschaftsanspruch für sich oder stellvertretend für den Landes- oder Lehns herrn geltend machte oder ob die Burg einen offensiven oder defensiven Zweck erfüllen sollte. Unwesentlich ist mithin auch, ob dem Burgherrn eine Grundherrschaft gehörte und ob es sich um unbeschränktes Eigentum an der Burg oder um ein Lehnsverhältnis handelte.

Von den militärischen Befestigungen unterscheiden sich die Burgen dadurch, daß sie im allgemeinen nicht mit den Wehrdienst berufsmäßig ausübenden Leuten belegt wurden und daß ihre Verteidigung somit nicht durch diese, sondern durch den Burgherrn bzw. seinen Stellvertreter mit den ständigen zu Burgwerk und Burghut verpflichteten Burgherrn nebst den in der Burg Schutzsuchenden geschah. „Allzeit zur Verteidigung bereit sein“ war die Devise der Burginsassen.

Zu den älteren Bemühungen um eine Begriffsbestimmung für die Burgen sei erwähnt, daß schon diejenige, die von v. Essenwein und von v. Cohausen gegeben wurden, durch O. Piper³⁾ widerlegt worden sind. Aber ihm selbst ist auch der Vorstoß bis in den Kern der Dinge nicht gelungen, weil er sich nicht von den variablen bautechnischen Dingen loszulösen vermochte.

Eine von W. Knapp⁴⁾ gegebene Definition lautet: „Wir verstehen unter Burg eine gebaute Wehr-, Wirtschafts- und Wohnform“. Weiter heißt es dann, daß es eine hinlänglich bekannte Tatsache sei, daß die Burg aus der bäuerlichen Siedlung erwachsen sei, und ferner, daß die Burg als ein in feste Lage gerücktes Bauernhaus kenntlich wird. An anderer Stelle sagt Knapp, daß aus dem soziologischen Befund zu folgern sei, daß die zur Ringburg gehörige bäuerliche Siedlung demokratisches Gefüge ausweise. Andererseits bringt er folgende Ansicht zum Ausdruck: „Hochgelege-

ner Fels und Haus zusammen verschmelzen zur Einheit, wachsen als gewaltige, nicht zu übersehende Herrschaftssymbole über die Landschaft auf als Zeichen der Macht, wie solche nicht deutlicher geformt werden können". Diese Äußerungen von Knapp machen deutlich, daß er zwischen Burg und festem Haus nicht unterscheidet. Aus der Vermischung von zwei, grundverschiedenen Zwecken dienenden Bauformen kann er natürlich keine zutreffende Definition gewinnen.

Knapp ist zwar später von seinen hier wiedergegebenen Ausführungen abgerückt⁵⁾, wobei er definierte, daß Burg gleich Bergeanstalt sei und daß die weiter hinzutretenden Funktionen Entwicklungsercheinungen seien. Auch von dieser Erklärung wird man aber nicht befriedigt sein können.

Aus jüngster Zeit stammt eine Stellungnahme von F. Halmer⁶⁾ über Grundsätze für die moderne Burgforschung. Er bedauert, daß es bis zum heutigen Tage noch keine Begriffsklarlegung von „Burg“ und „Schloß“ gäbe und er äußert sich dahingehend, es könne vielleicht gesagt werden; „Eine Burg ist ein aus dem Mittelalter stammender, heute noch bewohnbarer Wehrbau“. Das Wort „vielleicht“ deutet an, daß er nur eine Anregung geben wollte festzustellen, was eine Burg eigentlich ist. Trotzdem mag zu Halmer's Definition doch schon das Bedenken geäußert sein, daß seine Begriffsbestimmung gegen die festen Höfe und Häuser keine deutliche Abgrenzung bewirkt und daß doch eine unzerstörte, aber unbewohnbare Burg nicht aufhört, eine Burg zu sein.

Es mag hier auch noch erwähnt sein, daß auf einer Burg zu wohnen, nicht gerade erfreulich war. So

hat Ulrich von Hutten auf Grund seiner sicher recht umfangreichen Erfahrungen folgende Schilderung gegeben: „Steht eine Burg auf einem Berg oder in der Ebene, auf jeden Fall ist sie nicht für die Behaglichkeit, sondern zur Wehr erbaut, mit Wall und Graben umgeben, innen von bedrückender Enge, zusammengepfert mit Vieh- und Pferde-ställen; dunkle Kammern sind vollgepfropft mit schweren Schießbüchsen, Pech, Schwefel, und allen übrigen Waffen und Kriegsgerät. Überall stinkt das Schießpulver und der Duft der Hunde und ihres Unrates ist auch nicht lieblicher, als ich meine⁷⁾“.

Inbesondere für manche Deutschordensburgen will die Bewohnbarkeit keine recht zutreffende Erläuterung sein. W. Pinder⁸⁾ sagt nicht zu Unrecht, daß diese Burgen etwas von „Ritterkasernen“ an sich gehabt hätten. Ähnlich sieht es mit der Frage aus, ob es zu den Wesenszügen der Burgen gehört, daß sie der Sitz einer hoheitlichen, überwachenden oder wirtschaftlichen Verwaltung waren, denn solche waren auch auf Schlössern und teilweise auf festen Häusern vorhanden, so daß darin kein abgrenzendes Merkmal gegenüber den Burgen liegt.

In der Spalte 4 der Tafel I sind die Entstehungszeiten der aufgeführten Typen genannt. Die hier angegebenen Zeiträume sind zwar schon weit gefaßt; soweit es trotzdem Ausnahmen gibt, so sollte dies unbedenklich sein gegenüber dem Wert einer Angabe, die die Zeiten der Entstehung der Anlagen anhaltsmäßig zu nennen bestrebt ist.

Die Angaben der Spalten 1 bis 4 erbringen somit eine vollständige Kennzeichnung der Typen,

ohne daß im einzelnen noch eine Definition erforderlich erscheint. Ergänzend ist aber noch darauf hinzuweisen, daß die Spalte 5 der Tafel I sich bemüht, besonders reine Musterbeispiele (Prototypen) zu nennen.

Es ist wiederholt angestrebt worden, für die burgenkundlichen Bauwerke Sinnbilder zu schaffen. Sie haben für Wege- und Übersichtskarten großen praktischen Wert; die typenmäßige Zusammenstellung aller Anlagen, wie sie Spalte 3 der Tafel I enthält, gibt erstmalig die Möglichkeit, für alle Typen ein bestimmtes Symbol zu geben und dadurch Zweifel an seiner Bedeutung auszuschließen. Der Verfasser hat sich mit A. Frh. v. Tucher, der sich mit der Bearbeitung von Kulturkarten eingehend und erfolgreich beschäftigt hat und dieser Angelegenheit auch weiter seine Aufmerksamkeit zuwendet, hinsichtlich der Schaffung geeigneter Sinnbilder beraten, wobei Grundzeichen für die einzelnen Typen festgelegt werden konnten. Es ist hier jedoch Abstand davon genommen, diese „Typenzeichen“ wiederzugeben, weil es zweckmäßiger erscheint, diese erst in einer besonderen Veröffentlichung gleichzeitig mit solchen Symbolen zu bringen, die dem Bedürfnis für zeichenmäßig wiedergebbarer Eigenschaften, als da sind Erhaltungszustand, Verwendungsart u. a. m. gerecht werden.

Es sei nun, um einem Mißverständnis zuvorzukommen, betont, daß es nicht die Absicht des Verfassers ist, letzte Unterscheidungsmöglichkeiten zu suchen und ausgeklügelte Definitionen zu geben oder abzulehnen, es erscheint ihm vielmehr notwendig, das Wesentliche herauszustellen, nicht aber die Verästelung in Fachausdrücken so weit

1	2	3	4	5
Hauptgruppe	Zweckbestimmung	Typen	Entstehungszeit	Beispiele der einzelnen Typen
Burg	Territorialer Herrschaftsanspruch	Kunsthügelburg (sog. Motte)	frühes und hohes Mittelalter	a) Montferland b) Althochstaden (Husterknupp)
		Burg (i. e. S.) (Ausführung in Stein)	hohes und spätes Mittelalter	a) Marksburg b) Gemen
Festes Haus	Selbstschutz eines landwirtschaftlichen Betriebes	Ring- oder Rundwall	vorgeschichtlich bis frühmittelalterlich	a) Heiligenberg bei Heidelberg b) Heisterburg bei Hannover
		Hof- oder Turmhügel-Anlagen (sog. Motten)	frühmittelalterlich	a) Kuhpescher Hof bei Ginnick b) Kippekausen bei Bensberg
		Feste Hofanlage	hohes und spätes Mittelalter	a) Erdenburg bei Bensheim b) „Burg“ Redinghoven, Kreis Euskirchen
		Festes Haus	mittelalterlich und bis zum 18. Jhdt.	a) Hessellagergaard b) Haus Döring (Kreis Borken)
Schloß	auf Repräsentation und sehr hohe Wohnansprüche abgestellte offene Bauwerke	Pfalz (insb. Kaiserpfalzen)	hohes bis spätes Mittelalter	a) Ingelheim b) Goslar
		Schloß	neuzeitlich	a) Anholt b) Brühl
Herrensitz	offenes Wohnhaus für Großgrundbesitz	Herrensitz	neuzeitlich	Waterneverstorff in Ostholstein
Burgartige Anlage	nicht verteidigungsfähiger Wohnbau	Pseudoburg	neuzeitlich	a) Brunnenburg bei Meran b) Drachenburg bei Königswinter
Festung	durch Militärpersonen oder Bürgerwehr verteidigungsfähige Anlagen	Lager	vorgeschichtlich bis frühmittelalterlich	Altenburg bei Metz
		Kastell	frühmittelalterlich	Saalburg bei Bad Homburg
		befestigte Stadt oder Ortschaft	mittelalterlich	a) Münstereifel b) Lechenich
		Festung	neuzeitlich	Ehrenbreitstein
		Festungsstadt	spätmittelalterlich	Jülich
		Zitadelle (Widerstandskern der Festung)	spätmittelalterlich bis neuzeitlich	Zitadelle von Jülich
Außenwerk (Fort)		Außenwerk (Fort)		

Tafel I. Systematik der Burgen, Häuser, Schlösser und Festungsbauten

zu treiben, daß es davon ebenso viele gibt wie Anlagen. Ebensovienig sollen hier Vermutungen behandelt werden, wie die Entwicklung im Burgenwesen gewesen sein mag. Nicht behandelt sind auch die in Städten gelegenen Baudenkmäler, wie beispielsweise die trutzigen, an Wehrbauten erinnernden Paläste (Beispiele Palazzo Strozzi in Florenz und Palazzo Venezia in Rom) oder die Patriziertürme und auch nicht die sonstigen profanen Bauwerke, wie alte Rathäuser, Adelshöfe und Bürgerhäuser, weil sie nicht für das Wissensgebiet Burgenkunde in Anspruch genommen werden können.

Unterteilung der Burgen

Nach der Besprechung des Ordnungsschemas sei zunächst auf den wichtigsten Typ, die Burg aus Stein, eingegangen, die in alten Urkunden als „einen steinen burch“ mit guter Empfindung für richtige Bezeichnung benannt ist. Man kann diese gliedern nach:

- der örtlichen Lage,
- den Besitzverhältnissen,
- den baulichen Verhältnissen,
- dem Grundriß und dem Baustil.

Den weiteren Ausführungen sei die **Tafel II** vangeschickt, aus der die bei der folgenden Besprechung befolgte Systematik zu entnehmen ist, die jeweils das vielfach Antreffbare in Klassen, Sorten, Arten und Formen ordnet.

Burg aus Stein	= Typus
Höhenburg,	
Niederungsburg	= Klassen
Gipfelburg,	= Unterklasse
Wasserburg	oder
	Untergruppe
Reichs-, Landes- usw.	
-Burgen	= Sorten
Turm-, Ring-, Haus- usw.	
-Burgen	= Arten
Grundrisse, Baustile	= Formen

Tafel II. Systematik der Burgen aus Stein

Es hat ein Übermaß an Versuchen gegeben, die Burgen nach ihrer **örtlichen Lage** zu ordnen bzw. zu klassifizieren. Gültigkeit muß dabei zunächst der Trennung nach Höhen- und Niederungsburgen zugestanden werden. Für diese beiden Arten gibt es je einen Sonderfall, nämlich unter den Höhenburgen die an der höchsten Stelle eines Berges gelegene Gipfelburg und unter den Niederungsburgen die von Wasser umwehrte Wasserburg. Zwar sind die im Flachland liegenden, von Wasser nicht umwehrten Burgen sehr selten, deswegen sollte aber auf den Oberbegriff Niederungsburgen nicht verzichtet werden.

Sucht man nun aber die Burgen nach ihrer örtlichen Lage weiter zu unterteilen, so wird man erkennen müssen, daß man an kein Ende gelangt. Es kann beispielsweise die Höhenburg auf einem Berg, auf einem Hügel, einem Felsen, einem Grat, einem Bergrücken, einem Bergsattel, einem Bergvorsprung, einer Bergflanke, einem Berghang, einem Bergsporn, einer Bergnase, einer Bergzunge, einem Bergausläufer u. s. w. liegen und es kann eine Wasserburg auf einer natürlichen oder künstlichen Insel, auf 2 Inseln, auf einer Halbinsel, in einem Fluß oder in einem Weiher, an einem See- oder Flußufer gelegen sein oder durch einen oder mehrere Wassergräben umwehrt sein und diese können von Grundwasser erfüllt oder von einem Bach durchflossen sein. Werden in solchen Fällen Ausdrücke wie Zungen-, Hang- oder Ausläuferburg oder Kunstinselburg geprägt, so klingen diese zwar fachkundig, ihren Grund haben sie aber in der bisher fehlenden Systematik und in einer wenig glücklichen Art der Beschreibung.

Aus der Ungleichartigkeit der örtlichen Umstände folgt somit, daß man aus der Lage der Burgen nur sehr wenige Unterteilungen ableiten sollte. Auch die Bezeichnung als Felsenburg erscheint wenig glücklich, obwohl nach W. Meyer⁹⁾ von Piper sogar drei Arten von Felsenburgen unterschieden werden, nämlich die angebaute, die ausgehauene

und die Höhlenburg. Da eine Burg oben auf einem Felsen, der Gipfelburg entsprechend, aufgebaut sein kann oder sich mit sehr unterschiedlich großen Flächen an einen Felsen anlehnen kann, werden Zweifel über die richtige Benennung nicht ausbleiben.

Es mag manchen Leser überraschen, daß aus der Lage der Burgen außer den 4 Bezeichnungen Höhen-, Gipfel-, Niederungs- und Wasserburg keine weitere Gliederung ratsam sein sollte. Das ist aber in der Tat so und es sei deswegen eine sehr zutreffende Bemerkung von Sieper¹⁰⁾ aus seinem eingangs erwähnten Aufsatz wiedergegeben, die lautet: „Es erübrigt sich ein Eingehen auf die stets wiederkehrenden Versuche, auf der Grundlage zweitrangiger oder untergeordneter Dinge, geländebedingter Momente und vermeintlicher Erkenntnisse eine Ordnung aufzubauen“. Und er fährt dann mit Recht fort: „Ebensovienig bedingen regionale Eigenheiten einen echten Burgentyp“.

Hier mag auch eine Äußerung von B. Peithner¹¹⁾ wiedergegeben sein, nach der Burgen ausgesprochene Individualisten sind, die sich ungern in Schablonen einordnen lassen. Diese Bemerkung ist sehr treffend und es sollte daher an die weitere Ausführungen nicht die Erwartung geknüpft werden, daß nun alles in exakten Begriffen sauber getrennt sei.

Nach den **Besitzverhältnissen** muß man unterscheiden zwischen Reichs-, Landes-, Dynasten-, Grafen-, Ritter- bzw. Grundherren-, Ganerben-, Ordens-, Stadt-, Bischofs-, Kreuzfahrer- und Bauernburgen. Nicht alle, die je eine Burg gebaut haben, wie beispielsweise Abteien, lassen sich heute noch sicher bestimmen, zumal gerade diese frühesten Bauten untergegangen sind, weil sie „auf schwachen Füßen“ standen. Die Ritterburgen zu trennen in solche des Hochadels und des niederen Adels erscheint unzulässig. Die Lehnverhältnisse sind für die typologische Ordnung unwesentlich. Es mag überraschen, daß auch Bauern als Burgenbesitzer genannt sind. Aber für eine Dorfgemeinschaft, die etwa im 14. und 15. Jahrhundert schon größeren Hausbesitz und viel lebendes und totes Inventar besaß, lag es doch nahe, eine Burg zu bauen, nicht nur um in diese flüchten zu können, sondern auch um aktiv ihre Gemarkung und ihren Besitz an Hab und Gut zu verteidigen. Solche Burgen hat es sicher nicht nur in Siebenbürgen¹²⁾ gegeben.

Die Bezeichnung Kirchenburg¹³⁾ u. ¹⁴⁾ (Beispiele Hanberg bei Erlangen und Ostheim bei Bingen) und Klosterburg sind im allgemeinen unangebracht, weil es sich nicht bzw. nach dem Umbau einer Burganlage nicht mehr um Burgen, sondern um befestigte Kirchen (Wehrkirchen) und Klöster handelt, die somit in die Gruppe „festes Haus“ gehören. Es ist allerdings zuzugeben, daß es Fälle gegeben hat, wo die Wehrkirche über den reinen Selbstschutz hinaus auch einen Herrschaftsanspruch für das kirchlich betreute Gebiet vertrat und die wehrhafte Ausrüstung des Gotteshauses den Gemeindemitgliedern nicht nur defensiv Schutz gewähren sollte, sondern ihnen auch ermöglichen sollte, den Besitzstand und die hoheitlichen Rechte der Kirche zu wahren. In diesen Fällen ist die Bezeichnung Kirchenburg und also auch Fluchtburg zutreffend. Es liegt hier ein Beispiel dafür vor, wie bei den historischen Wehrbauten Zwischenstufen vorkommen, was die Sicherheit in der Bezeichnung erschwert und hohe Sorgfalt bei der Wahl der Bezeichnung erfordert.

Burgenkundlich nicht gerechtfertigt ist die oft anzutreffende Bezeichnung Volksburg, weil es den Besitz eines Volkes an einer Burg nie gegeben hat. Angewandt findet sich das Wort Volksburg vor allem auf die von den Germanen in ihren kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Römern teils mehr teils weniger gut befestigten Volksheerlager. Diese waren aber meist nur vorübergehend benutzte Kampfstellungen und deswegen paßt auf sie nicht die Bezeichnung Burg oder Volksburg.

Bei der Unterteilung der Burgen nach den **baulichen Verhältnissen** ist zunächst auf die Unterschiede im Grundriß der Gesamtanlage hinzuweisen. Manche auf natürlich begünstigtem Raum errichteten Burgen

sind einteilig, während die im flachen Gelände liegenden Wasserburgen meist zweiteilig sind. Sie teilen sich dann in eine Hauptburg und eine Vorburg¹⁵⁾. Diese umfaßt meist die Wirtschaftsgebäude besitzt aber in der Regel auch ein wehrhaftes Burgtor. Wird ein besonders starker Schutz für die Hauptburg angestrebt, so kann es — besonders auf einem langen Berghang — zum Bau von mehreren Vorburgen und damit zur Herstellung mehrerer Verteidigungslinien kommen. In diesen Fällen, die durch Beispiele wie Burghausen an der Salzach und Hochosterwitz charakterisiert sind, spricht man von **Abschnittsburgen**.

Wegen der weiteren Gliederung nach den baulichen Verhältnissen der Burgen seien die von W. Knapp¹⁶⁾ und A. Tuulse¹⁷⁾ herausgestellten Arten genannt; beide unterscheiden zwischen Turm-, Ring- und Hausburgen. Im ersten Falle soll der bewohnte Turm das bestimmende Element sein, die Ringburg soll einen freien Hof umschließen, um den herum die Gebäude angeordnet sind, und bei der Hausburg sei ein herrschaftliches Haus bestimmend für die Bezeichnung.

Als reine Anlage dieser drei Arten können genannt werden die Oberburg bei Rüdesheim¹⁸⁾, der Wohnturm von Schloß Vollrads und Dreieichen im Kreise Offenbach als Beispiele für Turmburgen, als Beispiele für Ringburgen Büdingen und die Godesburg und schließlich als Hausburgen Heinsheim bei Leonberg¹⁹⁾ und Konradshausen im Kreise Euskirchen²⁰⁾. Derartige reine Anlagen sind aber in der Minderzahl. Meist sind Turm, freier Hof und Haus (Palas) gleichzeitig vorhanden, so daß unklar ist, was begriffsbestimmend sein soll. Ferner kann eine Schildmauer ein derart bestimmendes Element sein, daß man von einer Schildmaueranlage sprechen kann. Viele Beispiele lassen sich hierfür nennen; nach M. Backes²¹⁾ ist Burg Reichenstein über Trechtinghausen eine der frühesten und ausgeprägtesten Anlagen dieser Art am Rhein; auch weist er auf die gewaltige Schönburger Mauer hin. Ferner seien als Beispiele genannt Burg Ehrenfels am Rhein und Burg Hohenstein im Taunus. Ein weiteres eindrucksvolles Beispiel einer Schildmauerburg hat neuerdings W. Meyer²²⁾ gegeben, indem er die Rekonstruktion der Burg Neuscharfeneck im Kreise Bergzabern abbildete.

Wenn nun auch die 3 Begriffe Turm-, Ring- und Hausburg keineswegs abgelehnt werden und der Begriff Schildmauerburg gut begründet ist, so muß doch bedacht werden, daß damit noch nicht eine Gliederung aller Burgen nach baulichen Gesichtspunkten erreicht ist. Aus den verschiedenen wichtigen Bauteilen wie Bergfried, einem oder mehreren Türmen, Wohnhaus, Schildmauer, Tor, einfachem oder doppeltem Bering mit oder ohne Bastionen, die häufig vertreten, aber fast nie alle vorhanden sind, ergeben sich zahlreiche Kombinationen. Dies hat zur Folge, daß die Burgen sehr häufig baulich so komplexe Gebilde sind, daß für sie eine voll befriedigende Unterteilung nach Arten nicht gegeben werden kann.

Die zahlreichen, in der Burgenliteratur abgebildeten **Grundrisse** werfen die Frage auf, ob es in dieser Hinsicht möglich ist, eine Gliederung zu geben. H. v. Caboga²³⁾ hat als „Probleme einer Burgentypologie“ die Burgen insbesondere auf Parallelen in der Grundrißform untersucht, wobei er neben einer Klassifizierung auch eine Diskussion über die Wanderung von Burgenformen über weite Räume anzustreben bemüht ist. Er unterscheidet den „arabisch-byzantinischen Typ“, die „im Norden vorkommende Ringburg“ und drittens die „unregelmäßige Burg“. Eine andere Gliederung nach dem Grundriß gibt G. Stein²⁴⁾, der aus den Ausgrabungen nach dem 2. Weltkrieg folgert, daß man vornehmlich 3 Typen von Grundrissen unterscheiden müsse, nämlich einen Turmburgtyp, einen betont gerundeten und einen betont rechteckig-quadratischen Grundriß.

Neuerdings hat W. Bornheim gen. Schilling²⁵⁾ den Grundrißformen ein besonderes Kapitel gewidmet, in dem leider keine Grundrisse abgebildet werden konnten. Wenn er nach der Schilderung sehr vieler Anlagen sagt: „die Varianten ent-

falten sich zahlreich", so bedeutet dies, daß er keine Gliederung nach Grundrißformen vorzuschlagen vermag. Er hat allerdings ebenso wie v. Caboga keine getrennte Betrachtung von Burgen und festen Häusern vorgenommen, so daß es bei getrennter Untersuchung dieser Typen vielleicht doch noch möglich sein mag, bevorzugte Formen aufzufinden, zumal wenn man gleichzeitig nach Höhen- und Niederburgen unterscheidet, weil die Geländebeziehungen in so sehr starkem Maße den Bauplatz und damit den Grundriß beeinflussen.

Für die aus Stein gebauten Burgen bleibt noch zu erörtern, ob gegebenenfalls und wie sie nach dem **Alter und dem Baustil** gegliedert werden könnten. Prüft man daraufhin das Schrifttum, so ergibt sich, daß zu dieser Problematik wenige Äußerungen vorliegen. Schuchhardt hat gemäß der Stoffeinteilung seines schon erwähnten Buches die Jahrhunderte zur Grundlage der Besprechung gemacht. Er behandelt zunächst die Frühburgen des 10. und 11. Jahrhunderts, dann die Fürsten- und Ritterburgen der Blütezeit in Deutschland (11. bis 13. Jahrhundert), ferner die Burg in wachsender Wehr und Würde (13. Jahrhundert) und schließlich das Ende des Burgenbaues (14. bis 16. Jahrhundert). Die bekanntesten der von ihm in dieser Reihe besprochenen Burgen sind Burg Tirol, Brömserburg, Trifels, Eltz, Ehrenfels, Marienwerder, Eltville und Hochosterwitz. Die äußeren Erscheinungsformen dieser Anlagen sind zwar sehr unterschiedlich, aber es erscheint doch unmöglich, sie ihrem Habitus nach als Muster einer Gruppe zu benennen, aus denen eine Gliederung von Burgen gleichartiger oder ähnlicher Erscheinungsform aufgebaut werden könnte. Das Eigentümliche herrscht vor und gleichartige Gestaltung ist kaum irgendwo zu finden. Dies dürfte auch der Grund sein, daß Schuchhardt rein zeitlich trennte.

Die vorgenannten Burgen waren mit Ausnahme der ehemals wasserumwehrten Brömserburg Höhenburgen, bei denen die stark unterschiedlichen Einflüsse der örtlichen Lage die bautechnische Gestaltung und Entwicklung einschränkten. Auch die landschaftlichen Baubedingungen veranlaßten unterschiedliche Ausführungsarten. Im Flachland lagen die Dinge anders und so haben Wildeman²⁶⁾ und andere²⁷⁾ für die niederrheinischen Tieflandburgen als älteste Art die „Rundlinge“ bezeichnet, d. h. die kreisförmig, oval oder viereckig gebildeten Anlagen (Beispiel Burg Linn), auf die dann die sogenannten Viereckburgen in Haken-, Hufeisen- und Rechteckform gefolgt seien, die im 13. Jahrhundert begonnen und im 14. sich durchgesetzt hätten.

Im Schrifttum finden sich selbstverständlich auch viele Angaben, die die Burgen als romanische oder gotische ausweisen oder auf Stilwandel zur Renaissance hinweisen. Die meisten Burgen sind nun aber im Laufe der Jahrhunderte fast dauernd verändert, umgebaut oder vergrößert worden, wodurch es schwierig wird, sie in eine bestimmte Bauperiode zu stellen und damit eine Baustilordnung aufzustellen. Es bleibt noch die Frage, ob man die Burgen unter historischem Blickwinkel gliedern könnte, etwa nach Burgen aus der Zeit der Karolinger, der sächsischen Könige, der fränkisch-salischen Herrscher oder aus der Zeit der Stauer.

Wie diese Ausführungen zeigen, besteht auf dem Gebiet der Unterteilung der Burgen nach ihrer zeitlichen und stilmäßigen Entwicklung wenig Klarheit, aber auch eine erhebliche Schwierigkeit und Unsicherheit. Daher ist es eine Aufgabe wissenschaftlicher Art, berechnete Unterteilungen herauszuarbeiten, die dann eine Gliederung nach Alter, Bauperioden oder historischen Gesichtspunkten möglich machen würde. F. Halmer²⁸⁾ hat auch bereits angedeutet, daß er daran gehen werde, die einzelnen Bauteile nach ihrer Stilentwicklung — Romanik, Gotik, Renaissance — wie auch nach ihrem Verwendungszweck zusammenzustellen. Gerade deswegen erübrigen sich hier weitere Ausführungen zu dieser Problematik.

*) Prototyp der Inselberge ist der bekannte Mont-Saint-Michel im Golf von St. Malo.

Nach der Besprechung der Fachausdrücke für die Burgen im engeren Sinne soll jetzt auf die **Kunsthügelburgen**, die sogenannten **Motten**, eingegangen werden. Es sind darunter durch Spatenarbeit künstlich hergestellte Erdanschlüttungen verstanden, soweit aus der Größe und Gestalt der Anlagen geschlossen werden kann, daß ihre Zweckbestimmung die Vertretung eines Macht- oder größeren Besitzanspruchs war. Es muß hier aber schon darauf hingewiesen werden, daß in der Hauptgruppe „Festes Haus“ ein Typ mit der Bezeichnung **Hofhügelanlage** aufgeführt ist. Auch bei diesem Typ handelt es sich um Erdanschlüttungen, freilich um wesentlich kleinere, die nur zum Selbstschutz eines landwirtschaftlichen Betriebes gedacht waren. Bisher ist auf beide Typen die gleiche Bezeichnung „Motte“ angewandt worden, was als unangebracht bezeichnet werden muß. Nachdrücklich hat Sieper auf den Unterschied der beiden Anlagen hingewiesen, so daß sie in der Tafel I in die beiden verschiedenen Hauptgruppen eingeordnet werden konnten.

Da die Größe der Anlagen für ihre Benennung sehr wesentlich ist, weil man aus ihr auf die Zweckbestimmung schließen kann, hat Sieper als Abmessung der Kunsthügelburgen eine **Hügelplattform** von 1000 bis 3000 m² bei Höhen von 5 bis 20 m genannt. Weiter gibt er an, daß die Größe von Turmhügeln etwa den kleinsten Burghügeln entspräche und daß die Hofhügel etwa 800 bis 1400 m² (bei 2 - 3 m Höhe) Größe der Anschüttungsfläche hätten. Er unterscheidet somit 3 verschiedene Arten von Anlagen, was wohl nicht als notwendig oder zweckmäßig angesehen werden kann. Die Unterscheidung nach den genannten Größen erscheint im übrigen nur dann gerechtfertigt, solange nicht aus alten **Urkunden** oder Schriften der Zweck der Anlagen entnommen oder gefolgert werden kann.

Über die Art und Weise, wie die künstlichen Erdanschlüttungen ausgeführt wurden, sei folgendes bemerkt. Sie konnten entweder auf einer **Bergkuppe** oder an einem **Hang** oder im **Flachland** angelegt werden. Dadurch ergibt sich eine Parallele mit der Höhenburg, der Gipfelburg, der Niederungs- und der Wasserburg. Bei der auf einer Kuppe gelegenen Motte konnte die obere Plattform dadurch geschaffen werden, daß rings um sie herum in den gewachsenen Boden ein Graben hereingearbeitet wurde; so entstand dann der angestrebte Steilhang. Wurde weiter die aus dem Graben ausgehobene Erde nach außen auf einen Damm geworfen, so war damit ein erster Bering gewonnen. Wurde ferner auf der Außenseite dieses Walles ein zweiter Graben gezogen, so ergab sich ein zweiter Steilhang, der für den Angreifer ein weiteres Hindernis war.

Ein recht gutes Beispiel dieser Art ist die **Hügelburg Montferland** in der Nähe der deutsch-niederländischen Grenze bei 's-Heerenberg. Sie liegt in dem hügeligen Waldgebiet des Bergherbos, dessen westlicher Ausläufer der Eltener Berg ist. Der Durchmesser der Anlage beträgt von Wall zu Wall 170 m. Die Plattform der Anlage ist im Laufe mehrerer Jahrhunderte noch zusätzlich erhöht worden.²⁹⁾

Die am Hang anzulegende **Kunsthügelburg** konnte in der Weise eine horizontale Fläche aus dem Berghang herausmodellieren, daß bergseitig eine Art Halsgraben gezogen wurde, dessen Aushub zur Gestaltung der Baufläche diente. Im übrigen wurde in der gleichen Weise vorgegangen wie bei der Anlage auf der Kuppe eines Hügels. In diesem Falle besteht der fertige Bauplatz somit etwa zur Hälfte aus einem gewachsenen Kern und zum Teil aus der haldenartigen Anschüttung. Die größte Erdbewegung wurde dann erforderlich, wenn im Flachland ein umfangreicher und hoher Burgplatz zu bauen war.

Für diese 3 beschriebenen Modifikationen gibt es bisher keine speziellen Fachausdrücke, es erscheint aber sehr wohl möglich, ohne solche auszukommen, zumal ein Übermaß an Fachausdrücken beim Lesen von burgenkundlichen Berichten eher störend als erfreulich empfunden wird.

Es erscheint angebracht, noch über solche Erdanschlüttungen ein Wort zu sagen, die bei verhältnismäßig großer Höhe nur einen derart kleinen Umfang haben, daß sie weder ein burgmäßiges Bauwerk noch ein zu einer Hofanlage passendes Wohngebäude tragen konnten. Diese **Kunsthügel** sind mit Recht als **Warten** gedeutet worden und werden in der Regel einen erhöhten Beobachtungsstand getragen haben. Wenn diese **Warthügel** auch burgenkundlich beachtenswert sind, so sind sie doch nur Hilfseinrichtungen — beispielsweise einer Burg — gewesen und daher typologisch nicht als selbstständige Glieder aufzufassen. Da diese Ansicht auf Widerspruch stoßen könnte, so sei hinzugefügt, daß den Warthügeln etwa die gleiche Bedeutung zuzubilligen ist wie den Resten einer ehemaligen Burgmühle, die einst am Bach unterhalb der Burg eine ebenso wichtige Hilfseinrichtung wie eine Warte war, die aber typologisch einzuordnen niemand gutheißen würde.

Es sei noch auf die den Kunsthügeln teilweise ähnlichen „**Inselberge**“ hingewiesen, bei denen das Wasser die Modellarbeit übernommen hatte und die deswegen nicht zu den Motten gerechnet werden sollten³⁰⁾. Ein Beispiel dieser Art ist der östlich von Alpen im weiten Hochwassergebiet des Niederrheins stehengebliebene Hügel. Seine natürliche Schichtung beweist, daß er nicht künstlich geschaffen wurde. Die Plattform mißt etwa 800 m² und seine Höhe beträgt etwa 5 m. Dieser Hügel ist dann mit Gräben umgeben worden und diese umfaßten auch einen besonderen Wirtschaftshof; dem Augenschein nach handelt es sich somit um eine untergegangene feste Hofanlage.

Beachtenswert ist auch eine von K. E. Mummenhof³⁰⁾ geäußerte Ansicht über die Entwicklung der westfälischen Kunsthügelburgen. Nach ihm sind sie später völlig verändert worden, indem man den steilen Erdkegel abtrug und der so entstehenden größeren „**Oberburginsel**“ oft eine regelmäßige Form gab; ein anderes Verfahren habe, wie z. B. bei der Burg Gemen, darin bestanden, entlang dem unteren Rande des Hügels eine Mantelmauer von runder bis eiförmiger Gestalt zu errichten.

Viele Jahrhunderte sind über die Erdanschlüttungen hinweggegangen und haben dabei, teils durch natürliche Bedingungen, teils durch Menschenhand, die ursprüngliche Form verloren, so daß man diese zu rekonstruieren versuchen muß. Archäologische Spatenarbeit hat schon viele Erkenntnisse über ihre bauliche Entwicklung erbracht³¹⁾. Es wäre aber wünschenswert, daß die Erdhügelanlagen nicht nur beschreibend, sondern ähnlich, wie es hier für die Burgen aus Stein geschehen ist, in einem System zusammengefaßt würden. Der Verfasser sieht selbst davon ab, dies zu tun, weil auf anderer Seite größere spezielle Kenntnisse vorliegen, wie dem einschlägigen Schrifttum zu entnehmen ist. Beginnen sollte eine solche Arbeit mit der Definition der 2 in der Tafel I genannten Typen; daß dies noch notwendig ist, beweist eine Äußerung von H. Hinz³²⁾, nach welcher zum Typus der Motte der künstlich aufgeschüttete Hügel zu gehören scheine. Der Überprüfung der Begriffsbestimmung sollte auch eine klare burgenkundliche Namengebung für die unterschiedlichen Arten der künstlichen Hügel folgen, da die von Sieper schon kritisierten Worte, wie Hochmotte, Großmotte, Kernmotte, Mottenburg, Mottenhügel u. a. m., begrifflich in der Luft hängen.

Typologie der übrigen Anlagen

Nun zu der Hauptgruppe „**Festes Haus**“, die gemäß Tafel I in 4 Typen zu unterteilen ist. Die älteste Ausführungsart ist der **Ring- oder Rundwall**. In ihm fanden die Umwohnenden in unruhigen Zeiten Zuflucht. Die Ringwälle gaben einen gewissen, wenn auch geringen Schutz, wichtiger war wohl für die Abwehr das Zusammenhalten der gemeinsam aus einer oder mehreren Ortschaften Geflüchteten. Für diese Anlagen werden oft die herkunftsmäßig sehr alten Ausdrücke **Flieh- oder Fluchtburgen** verwendet. Sie mögen sich fortgebildet haben aus fliehen oder flüchten (von Personen) und bergen (von Sachen). Versteht

man sie in diesem Sinne, so muß ihre Anwendung auf die Ring- und Rundwälle als nicht nur zulässig, sondern als berechtigt gelten. Eine andere Frage ist, ob man burgenkundlich die Bezeichnung Flieh- und Fluchtburgen gewissermaßen als Fachausdrücke für Ringwälle gelten lassen darf. Dies erscheint wegen einer klaren Unterscheidung von Burg und festem Haus nicht ratsam. Auch Wildeman ³³⁾ hat schon bemängelt, daß man die germanischen und keltischen Ringwallanlagen als Fliehburgen benennt.

Die festen Hof- und Hausanlagen lagen in der Regel vereinzelt, weil ihr Standort nach landwirtschaftlich gut nutzbaren Böden gewählt worden und der Grundbesitz für die Anlage wesentlich war. In diesem Falle waren die Bewohner des isolierten Hofes stark bedroht und der Wunsch oder die Notwendigkeit, das Eigentum auch in unruhigen Zeiten nicht zu verlassen, veranlaßte Schutzanlagen, wie Erdschüttungen mit oder ohne Palisaden, also einen gewissen Bering, oder Wassergräben. Zu den so entstandenen Erdschüttungen gehören die bereits erwähnten Motten von geringer Höhe und Ausdehnung, d. h. der Typ der Hof- oder Turmhügelanlagen. Diese letztere Bezeichnung geht davon aus, daß teilweise als letzte Zuflucht und als letzter Schutz für die Bewohner ein Turm vorhanden war.

Das geringe Ausmaß der Schutzanlagen der Höfe bedeutete, daß sie nicht gegen das königliche Verbot der Befestigung verstießen, ein wesentlicher Unterschied gegenüber der als burgenmäßig anzusehenden Wehrhaftigkeit der größeren Hügelburgen.

In der Tafel I sind in der Spalte 5 Beispiele für eine Hof- und Turmhügelanlage genannt, von denen W. Sieper in der eingangs erwähnten Abhandlung ³⁴⁾ sehr instruktive Schnittzeichnungen gegeben hat.

Zwischen den beiden Typen, dem festen Hof und dem festen Haus wird im allgemeinen leicht zu unterscheiden sein; soweit eben die landwirtschaftlichen Baulichkeiten dem Wohnhaus gegenüber ein klares Übergewicht zeigen, ist von einem festen Hof, im anderen Falle von einem festen Haus zu sprechen.

Da es bei den genannten Anlagen nur um den Schutz ging, ist die Bezeichnung Burg unangebracht, zumal machtpolitische Gesichtspunkte keine Rolle spielten. Im Rheinland ist auf die Hofanlagen auch die Bezeichnung „Hofefeste“ angewandt worden, die an sich offen läßt, ob es sich um einen Hof oder ein festes Haus handelt. Sprachlich hat sie den Vorzug, daß sie nicht aus einem Haupt- und einem Eigenschaftswort zusammengesetzt ist. In Südtirol, aber auch in Westfalen, kennt man den Ausdruck „Ansitz“. Würde es gelingen, ihm in der Burgenkunde weite Verbreitung zu verschaffen, indem er für feste Höfe ausschließlich Gültigkeit haben sollte, so würde man beispielsweise von einem „Ansitz X“ gegenüber einem „Haus Y“ sprechen können. Andererseits wäre unbedenklich, auch für den festen Hof im allgemeinen den Namen Haus gelten zu lassen, sofern nur für den Fachmann erkennbar ist, daß es sich um einen Hof handelt. Clemens hat für „Burg Firmenich“ (Kreis Euskirchen) die Bezeichnung „Ackerburg“ benutzt, die dann auch von anderen Verfassern übernommen worden ist. Wenn sie dadurch auch gewissermaßen sanktioniert ist, zumal sie nur auf einen bestimmten Fall angewandt wird, so ist sie doch burgenkundlich nicht geeignet, ebenso wie es nur als eine ortsgebundene Gewohnheit aufzufassen sein kann, wenn der feste Hof Firmenich als Burg bezeichnet wird.

Die festen Höfe und Häuser, soweit sie wasserumwehrt sind oder waren, werden seit Jahrzehnten sowohl von ihren Eigentümern als auch im Schrifttum gern und allzuoft als Wasserburgen bezeichnet. Als Beispiel sei Renard ³⁵⁾ genannt, bei dem es heißt: „Die Wasserburg dagegen stützte sich von Anfang an auf die Ackerwirtschaft“. Weiter äußert er, daß die Wasserburg in der Burgenforschung und Burgenkunde mit offenkundiger Geringschätzung behandelt worden

sei und schließlich findet sich bei ihm noch der Satz: „Die befestigte Hofanlage ist die bescheidenste Form der rheinischen Wasserburg“. Damit wird der Begriff Wasserburg zu einem besonderen Problem. Sofern man die Bezeichnung „Burg“ streng im Sinne der von mir gegebenen Definition verwendet wissen möchte, muß die Anwendung des Ausdrucks Wasserburg auf den festen Hof und das feste Haus abgelehnt werden und den wasserumweherten echten Burgen — wie z. B. Veynau im Kreise Euskirchen und Gemen im Kreise Borken — vorbehalten sein. Bei der schon so lange üblichen mehrdeutigen Benutzung des Ausdrucks Wasserburg wird man freilich nicht damit rechnen können, daß der allgemeine Sprachgebrauch sich derart ändern läßt, daß künftig nur echte, wasserumweherte Burgen als Wasserburgen bezeichnet werden. Es mag hierzu eine Parallele aus der Botanik herangezogen sein; üblicherweise wird der Weihnachtsbaum als „Tannenbaum“ bezeichnet, obwohl es in der Regel eine Fichte ist. Wie man aber von einem Dendrologen erwartet, daß er zwischen der Gattung *Picea* und der Gattung *Abies* unterscheidet, so darf man von einem Castellologen erwarten, daß er zwischen einer echten Burg und einer festen Hof- oder Hausanlage zumindest im Fachschrifttum unterscheidet. Ein Buchtitel: „Über Wasserburgen“ hat freilich mehr Zugkraft als ein Titel „Über feste Höfe und Häuser“; die Burgenkunde darf sich aber danach nicht ausrichten, sondern sollte die Bezeichnung Wasserburgen nur für echte Burgen anwenden.

Zur weiteren Klarstellung sei noch die Definition gegeben: Unter „festem Haus“ versteht man ein Wohnhaus, das zum Schutz seiner Bewohner und der in dem zugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen vor Räuberei und Plünderung eine Umwehrung der Gebäude durch Wassergräben, Wälle oder dergleichen besaß oder noch besitzt.

Es ist angebracht, diese Definition derjenigen gegenüber zu stellen, die Wildeman ³⁶⁾ gegeben hat. Nach ihm ist der Begriff Burg im mittelalterlichen Sinne als der befestigte Einzelwohnsitz einer Familie oder Sippe eine Schöpfung des Mittelalters, die mit der Entstehung des Lehnverhältnisses engst verbunden ist. Nun hat er sehr viele wasserumweherte Schlösser und zahlreiche wasserumweherte Höfe und Häuser genannt, die in der Tat seit vielen Generationen der gleichen Familie gehörten und von ihr bewohnt werden. Es haben aber unter den Schloßbauten manche sich aus einem festen Hof oder Haus entwickeln können, weil ein großer Grundbesitz eine solche Erweiterung erlaubte; in diesen Fällen war die Besitzerfamilie durch den Grundbesitz mit dem Boden so verwachsen, daß man von dem Einzelwohnsitz einer Familie sprechen kann. Wie aber sieht es mit den echten Burgen aus? Da ihre Zweckbestimmung nichtig geworden war und sie keinen Rückhalt an ausreichenden Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft hatten, sind viele vereinsamt und untergegangen, gerade sie haben somit keinen Übergang in den Einzelwohnsitz einer Familie gefunden, wie z. B. Lechenich, Veynau, Konradsheim, Linn u. a. m. — Daher ist Wildemans Definition aus der Sicht der festen Höfe, Häuser und Schloßbauten zwar verständlich, nicht aber auf Wasserburgen zutreffend. Sie ist umzustellen auf solche Anlagen, die als feste Höfe und Häuser einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Grundlage hatten, wie es die obige Begriffsbestimmung tut.

Diese Definition steht auch im Einklang mit Quellen des späten Mittelalters, nach denen es genügte, wenn die Anlage mit Wall und Graben umgeben war. Ein festes Haus brauchte nach G. Droëge ³⁷⁾ sich sogar in der Bauweise nicht von einem normalen Bauernhof zu unterscheiden und wurde als Hofanlage dann als landtagsfähig angesehen. Trotzdem erscheint es wünschenswert, zwischen den beiden Typen fester Hof und festes Haus zu unterscheiden, wie es in der Tafel I geschehen ist, weil der feste Hof überwiegend bäuerlichen Charakter hat, während beim festen Haus das herrschaftliche Motiv in Erscheinung tritt.

Soweit die Anlage eines festen Hofes oder Hauses zweiteilig ist, wäre zu vermeiden, von einer Haupt- und einer Vorburg zu sprechen, vielmehr von einem Wohn- und einem Wirtschaftsteil oder, in Anlehnung an Schuchhardt, von einem Hof und einem Niederhof.

Sich Haus nennen zu können oder als solches bezeichnet zu werden, ist etwas sehr Würdevolles, auch wegen des Alters, das in der Regel nicht unter 300 Jahren betragen sollte und das Haus zu einem denkmalswürdigen Bauwerk macht. In der begrifflichen Trennung von den Burgen ist keinesfalls eine Geringschätzung der „Häuser“ zu erblicken. Andererseits wäre es burgenkundlich abzulehnen, wenn ein Gutshaus, das aus dekorativen oder wasserwirtschaftlichen Motiven sich mit einem Wassergraben umgeben hat, sich als Haus bezeichnen würde.

Als Beispiele echter Häuser hat Wildeman ³⁸⁾ eine große Anzahl aufgeführt, von denen hier erwähnt sein mögen Haus Lorscheck, südöstlich von Jülich, Haus Grotelaers, südöstlich von Geldern, Haus Holtheide im Kreise Geldern, und Haus Lützel im Kreise Düren.

Es sei hier auch Haus Döring bei Borken (Westf.) genannt, das ein lehrreiches Beispiel dafür ist, wie aus einer wasserumweherten, mittelalterlichen Hügelanlage sich ein landwirtschaftlicher Hof bis heute erhalten hat; auf dem künstlichen Erdhügel liegt jetzt ein barockes Wohnhaus, so daß die Bezeichnung „Haus“ voll zutreffend ist.

Sehr überzeugend hat auch Sieper ³⁹⁾ den großen Unterschied zwischen dem machtpolitischen Wesen der Burgen und den völlig anderen, nämlich wirtschaftlichen Motiven folgenden Haus- und Hofanlagen betont. Fälschlicherweise seien Höfe als Burgen bezeichnet worden, wodurch sich der Eindruck eines Burgenbestandes ergäbe, den es tatsächlich nie gegeben habe.

Zu der Hauptgruppe „Festes Haus“ sind auch die Königshöfe zu rechnen, wie solche beispielsweise im Zuge Duisburg, Essen, Münster, Osnabrück, Hildesheim, Verden und Bremen bestanden haben. Sie hatten insbesondere die Aufgabe, durchziehende Verbände des Königs zeitweise zu versorgen und gegebenenfalls für Nachschub an Verpflegung, Waffen und Gerät zu sorgen. Sie waren daher besonders umfangreich ausgestattete feste Hofanlagen. Aus ihnen haben sich kaum Burgen entwickelt, vielmehr war es nach Schuchhardt ⁴⁰⁾ der vielfach erkennbare Weg, daß das Königsgut in die Hand der Kirche kam.

Zu der Hauptgruppe „Schloß“ bedürfen die Angaben der Tafel I wohl keiner besonderen Ergänzung. Als maßgebend für die Bezeichnung Schloß könnte etwa gelten, daß das Gebäude wenigstens einen Saal, etwa 20 weitere Räume umfassen muß und daß außerdem Nebengebäude für Bedienstete sowie Stallungen und Remisen zugehörig sein sollten. Ist dieser Umfang nicht erreicht, so wäre von einem schloßartigen Gebäude oder von einer Villa zu sprechen.

Der Begriff „Pfalz“ bezieht sich nur auf mittelalterliche offene Bauwerke und es fallen darunter insbesondere die Königs- und Kaiserpfalzen. Sie als offene Anlagen zu bezeichnen, ist berechtigt (Beispiele Aachen und Ingelheim bis etwa 1160), auch wenn den Pfalzen in vielen Fällen ein fester Hof zugeordnet war.

B. und Fr. Lorenz ⁴¹⁾ bezeichnen mit Recht die Königspfalzen als besonders geräumig und prächtig ausgestattete Königshöfe, die als Brennpunkte des Reichslebens ein baukünstlerischer Ausdruck der königlichen Macht und Würde waren.

Nicht zu den Pfalzen gehört, was vielleicht unnötig zu sagen ist, die sogenannte Pfalz bei Kaub, deren eigentlicher Name Pfalzgrafenstein ist und die als Vorwerk zwecks Erhebung des Zolles zur Burg Gutenfels gehörte.

In der Tafel I ist nach der Hauptgruppe Schloß der „Herrensitz“ aufgeführt. Es ist darunter ein Großgrundbesitz verstanden, der in einer offenen, herrschaftlichen Wohnanlage seinen Ausdruck fin-

det. Das Haupt- oder Herrenhaus bildet den Kern der gesamten Besetzung. Bei diesen Herrnsitzen ist der örtliche Zusammenhang des Wohn- und der Wirtschaftsgebäude meist wesentlich lockerer als bei den festen Häusern, bei denen die Schutzanlagen zu einer Beschränkung im Raum führen mußten. Die Grundlage der Herrnsitze in einem wertvollen Grundbesitz, der sich meist in der Familie durch mehrere Generationen vererbte, hat häufig auch bei diesen Anlagen dazu geführt, daß sie nach Alter, Umfang und Kunstwert der Inneneinrichtung denkmalswürdig sind.

In der Tafel I folgt die Gruppe der **burgartigen Anlagen**. Darunter sind die **Pseudoburgen** verstanden. Ihre deutliche Abgrenzung von den echten Burgen ist wichtig, weil sich der Laie durch ihren Burgenstil täuschen lassen könnte zum Nachteil der Achtung vor dem historischen Wert der echten Burgen. Die burgartigen Bauwerke können auf einer früheren Burgstelle errichtet sein, dadurch werden sie aber keine Burg. Anders liegt der Fall, wenn eine echte Burg zerstört wurde und unter denkmalpflegerischer Sorgfalt wiederhergestellt wurde. Alsdann wird man auch ihrem Wiederaufbau die Bezeichnung Burg nicht versagen können. Es gibt aber auch Fälle, in denen eine echte Burg wiederhergestellt wurde, wobei — vielleicht aus romantischer Einstellung — nicht alles nach der Art echter Burgen behandelt wurde, so daß man teilweise von einer Verschandelung spricht. Trotzdem sollte man dann loyalerweise die Bezeichnung Burg gelten lassen.

Tafel I zeigt schließlich die typenmäßige Unterteilung der **Hauptgruppe „Festung“**. Da mag sich die Frage einstellen, ob hier nicht das Wissensgebiet der Burgenkunde verlassen sei und ob man sich nicht bereits im Bereich des Militärwesens befinde. Der Typus Burg berührt sich aber mit fortifikatorischen Bauten, wie an dem Beispiel der neuen Landesburg Lechenich gezeigt sein möge. Diese wurde von 1306 bis 1362 durch die Kölner Erzbischöfe erbaut, um ihren Herrschaftsanspruch auf den Erftraum zu sichern. Nachdem wenige Jahre vorher Jülich die „alte Burg“ niedergelegt hatte, wurde die Stadt durch die Kölner Landesherrn neu befestigt und erhielt „gleichsam als Krone und stärkstes Bollwerk“⁴²⁾ die neue Landesburg; damit war diese gleichsam die Zitadelle, das heißt der Widerstandskern der Festung Lechenich. Ausgestattet wurde sie mit einem gewaltigen fünfgeschossigen Wohnturm, mit drei weiteren hohen Türmen und mit einer Vorburg, die durch einen breiten Wassergraben von der Hauptburg getrennt war.

Wollen wir nun diese Anlage richtig in das Ordnungsschema einfügen, so müssen wir — wie stets — von dem Bauwillen der Bauherren ausgehen und dann gelangen wir zu der Überzeugung, daß diese eine uneinnehmbare Festung schaffen wollten, in die sie eine ständige, im Kriegshandwerk ausgebildete Besatzung legen

konnten. Dieser Absicht gaben sie aber — dem Herkommen oder dem Zeitgeschmack oder dem damaligen Stande des Befestigungswesens folgend — die Formen einer echten Burg. Damit müssen wir jetzt die neue Landesburg dem Bauwillen nach als Festung und der Form nach als Burg anerkennen. Dieser Fall zeigt also, wie sich Burgen- und Festungswesen berühren oder gar überschneiden und daß es begründet ist, das Ordnungsschema auf die Gruppe Festung auszu dehnen.

Es kommt hinzu, daß auch die Bezeichnungen Lager und Kastell, die manchmal rein burgenmäßig benutzt werden, hier zu behandeln sind und am richtigen Platz eingeordnet werden können. Als älteste Ausführungsart ist in der Tafel I in der Gruppe Festung das Lager genannt. Von den Ringwällen der Gruppe festes Haus unterscheidet es sich dadurch, daß es nicht zum Schutz ortsansässiger Bevölkerung errichtet wurde, sondern bei weiträumigen Unternehmungen als vorübergehend zu benutzende Unterkunft für die kämpfenden Verbände geschaffen wurde. Eine gewisse Verteidigungsmöglichkeit wurde zwar durch Wälle und Palisaden hergestellt, doch waren diese Anlagen von wenig dauerhafter Art und es sind daher nur geringe Reste von ihnen heute noch erkennbar. Es sei auch an die obigen Ausführungen über die Bezeichnung Volksburg erinnert. Zum Typus Lager gehört auch das Marschlager, das von Verbänden bei Überwindung größerer Entfernungen für einen kurzen Aufenthalt aufgeschlagen wurde. Bei solchen Verbänden, sei es der Germanen, der Hussiten, sei es regulärer Truppen, war es üblich, während des Lagerens den benötigten Raum zur Verteidigung gegen Überfälle durch eine sinngemäße Aufstellung der Fahrzeuge zu umschließen. Die meist ringförmige Anordnung der Wagen wird üblicherweise als Wagenburg bezeichnet, jedoch handelt es sich bei ihr um eine besondere Ausbildungsform des Lagers. Wurde der Verband angegriffen und am Weitermarsch gehindert, so konnte es dazu kommen, daß er Wehranlagen herstellte und anfangs, seßhaft zu werden. Dies konnte bedeuten, daß er dann im Lande ein Machtfaktor wurde und der Führer des Verbandes den Charakter eines Territorialherrn annahm. So konnte dann aus dem Marschlager eine Burg erwachsen.

Als zweiten Typ der Gruppe Festung nennt die Tafel I das **Kastell**. Es war eine Erde-Holz-Wall-Anlage, die im Gegensatz zum Lager auf eine lange Benutzungsdauer hin errichtet und ausgebaut wurde. Die Bezeichnung geht auf die von den Römern auf deutschem Boden angelegten, befestigten Standlager militärischer Art wie *Castra Vetera* bei Xanten und Saalburg bei Bad Homburg zurück, die „castellum“ hießen. Von den Römern übernahmen auch die Franken den Bau von Standlagern. Ein Beispiel dafür ist die „Alteburg“ bei Essen-Werden, die richtiger als

Kastell zu bezeichnen wäre. Im Mittelalter wurden auch Burgen und befestigte Städte manchmal als Kastelle bezeichnet, es erscheint jedoch zweckmäßig, den Begriff so abzugrenzen, wie es oben geschehen ist.

Die übrige Unterteilung der Gruppe Festung bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Folgender Hinweis erscheint noch am Platze. In der Art und Weise, wie die Gebäude der besprochenen Anlagen in ihren Einzelheiten errichtet und ausgestattet sind, gibt es natürlich typische Ausführungsarten, beispielsweise des Mauerwerks, der Schießscharten, der Zugbrücken und dergleichen mehr. Diese Dinge sind burgenkundlich gut geklärt, so daß hier nicht darauf einzugehen war.

Schlußwort

Wer als Freund deutscher Burgen die vorstehenden Ausführungen gelesen hat, mag sie als sehr nüchtern empfinden. Man muß aber gelten lassen, daß es als bedauerlich bezeichnet wurde, daß es immer noch keine anzuerkennende Definition für die Burg gäbe. Gleichzeitig mit dieser sind nun die denkmalswürdigen historischen Wehr- und Wohnbauten nach ihrer Zweckbestimmung genannt und gegeneinander abgegrenzt worden. Diese Gegenüberstellung der profanen Baudenkmäler ließ es angebracht erscheinen, auf die burgenkundliche Systematik und Namengebung einzugehen. Dabei war es unvermeidbar, kritische Hinweise auf ältere unzureichende und zu vermeidende Bezeichnungen zu geben und die Nomenklatur zu bereinigen. Dergleichen ist eine undankbare Aufgabe, die oft als lästig oder gar besserwisserisch ablehnend beurteilt wird.

Die Beseitigung von Unklarheiten trägt aber in der Regel Früchte. So darf wohl erhofft werden, daß unser Wissen um die Entwicklungstendenzen des späten Mittelalters verbessert werden kann. Solange die Burgenkunde die sich selbst schützenden landwirtschaftlichen Betriebe begrifflich nicht von den Burgen trennte, machte sie es dem Historiker schwer, die Bedeutung der Burgen für die Bildung und den Bestand der Territorien und damit die Auswirkung des mittelalterlichen Befestigungswesens auf die politische und soziale Entwicklung des deutschen Volkes richtig zu erfassen, die doch von den Burgen als den tragenden Elementen abhängig war. Die Reduzierung des bisher fälschlich angenommenen hohen Burgenbestandes auf seine wahre Höhe wird es außerdem wesentlich erleichtern, das Entstehen, das Wachsen, den Umfang und den Untergang von Territorien zu verfolgen.

Für diesen Beitrag zur Burgenkunde hat der Verfasser von Herrn Dr. Backes, H. Frh. von Friesen und A. Frh. von Tucher Anregungen und Hinweise erhalten, für die er auch an dieser Stelle den Genannten seinen Dank ausspricht.

Anmerkungen:

- 1) „Burgen und Schlösser“ (1962) Heft II, S. 37/54
- 2) „Rheinische Wasserburgen und wasserumwehrte Schloßbauten“ Neuß (1954) S. 46 u. 47
- 3) O. Piper: „Burgenkunde“ München/Leipzig (1905) S. 5
- 4) W. Knapp: „Möglichkeiten und Ziel einer Typologie in der Burgenkunde“, Studium Gen. V (1952) S. 218/28
- 5) „Burgen u. Schlösser“ (1960) S. 17
- 6) „Burgen u. Schlösser“ (1960) S. 8
- 7) E. Probst: „Schweizer Burgen und feste Schlösser“ Zürich (1962) S. 15
- 8) „Deutsche Burgen und feste Schlösser“ Königstein/Leipzig (o. J.) S. 4
- 9) „Den Freunden ein Schutz, den Feinden zum Trutz“ Frankfurt (1963) S. 74
- 10) a. a. O. S. 46
- 11) Mitt. d. Steirischen Burgenverein 9 (1960) S. 19
- 12) O. Pieper a. a. O. S. 3
- 13) W. Meyer a. a. O. S. 149 u. 152

- 14) C. Schuchardt: „Die Burg im Wandel der Weltgeschichte“, S. 310
- 15) B. Ehardt benutzt in seinem Buche „Deutsche Burgen“ S. 220 das Wort Kernburg statt Hauptburg
- 16) a. a. O. S. 225
- 17) „Burgen und Schlösser“ (1960) Heft I, S. 2/3
- 18) O. Pieper a. a. O. S. 203
- 19) R. Schmidt: „Burgen des deutschen Mittelalters“ München (1959) Abb. 24
- 20) H. Kisky: „Burgen, Schlösser und Hofesfesten im Kreise Euskirchen“ (1961) S. 102
- 21) M. Backes: „Burgen am Rhein“; 2. Folge der Beiträge der Rheinfreunde, 13. Heft, S. 15/16
- 22) a. a. O. S. 119
- 23) „Studie zum Problem einer Typologie“ Rapperswil (1952)
- 24) „Versuch einer Typologie mittelalterlicher Burgen in Deutschland“ Bericht über die Tagung der Koldewey-Ges. (1959) S. 64/70
- 25) „Rheinische Höhenburgen“ Neuß (1964) S. 63/71
- 26) a. a. O. S. 49 und 76
- 27) W. Sieper: a. a. O. S. 45

- 28) „Burgen und Schlösser“ (1960) S. 11
- 29) J. H. A. van Heek: Heimatkalender des Kreises Rées (1957) S. 112
- 30) „Wasserburgen in Westfalen“ München/Berlin (1962) S. 12
- 31) A. Herrnbröd: „Burgen und Schlösser“ (1963) Heft I, S. 4/9
- 32) Niederrheinisches Jahrbuch Bd. IV (1959) S. 10
- 33) a. a. O. S. 46
- 34) a. a. O. S. 41
- 35) E. Renard: „Rheinische Wasserburgen“ Bonn (1922) S. 8, 9 und 24
- 36) a. a. O. S. 47
- 37) Niederrhein. Jahrbuch Bd. IV (1959) S. 23 u. 27
- 38) a. a. O. S. 96, 97 und 111
- 39) W. Sieper: Dürener Geschichtsblätter Nr. 21 (1960) S. 419
- 40) C. Schuchardt: „Die Burg im Wandel der Weltgeschichte“, S. 187
- 41) „Burgen und Schlösser“ (1961) I, S. 3
- 42) H. Kisky: a. a. O. S. 107